Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau
Band: 3 (1929)

Artikel: Vom Münzwesen des Kantons Aargau
Autor: Zschokke, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-571365

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Münzweſen des Kantons Aargau

Es gibt kaum ein zweckdienlicheres Mittel für einen Staat, ſein Daſein zu bekunden und ſeine Souveränität vor der breiten Oeffentlichkeit zu bezeugen, als wenn er Münzen prägt, die ſeine Hoheitszeichen tragen, und in Umlauf ſetzt. Tagtäglich gehen ſie durch jedermanns Hände, und wenn die Gewohnheit die Menſchen nicht ſtumpf machte, ſo müßten ſie ſich beim Gebrauche des Geldes immer wieder ihrer Zugehörigkeit zum Staate erinnern, und müßten ſich im Verkehr mit Bewohnern entlegener Landesteile der Zuſammengehörigkeit zum nämlichen Staatsverbande bewußt werden. Sicherlich wird der Fremde, der an der Grenze ſein Geld wechſelt, augenſcheinlich daran gemahnt, daß er unter eine andere Staatshoheit tritt.

Zweifellos ſpielt für den Entſchluß Münzen zu prägen neben dem Nutzen für den Staat auch das Anſehen des Staates eine wichtige Rolle. Sollte dies nicht erſt recht der Fall ſein, wenn ein neuer Staat ſozuſagen aus dem Nichts ins Leben tritt?

Die Mediationsverfaſſung vom 19. Februar 1803 ſchuf zu den 13 alten Orten ſechs neue Kantone, teils aus bisherigen Zugewandten, teils aus Untertanengebieten; zu dieſen gehörte der Kanton Aargau. Herrſchaftsgebiete der Berner, mehrerer gemeinſam regierender Orte und der Oeſterreicher wurden zu einem neuen Staatsweſen zuſammengefaßt. Das Geld, das zur Zeit ſeiner Gründung auf ſeinem Gebiete umlief, war von außerordentlicher Mannigfaltigkeit: helvetiſche Einheitsmünzen, Berner Münzen, ſolche aus den andern alten Kantonen, Oeſterreichiſche Gulden, vorderöſterreichiſche Kreuzer, Taler aus Frankreich, Brabant, Bayern, Spanien, Mailand, dazu Gold aus Frankreich, Piemont, Deutſchland, England uſw. (In den andern Kantonen waren die Verhältniſſe ähnlich.)

Dieſe Zerſplitterung iſt natürlich ein treues Abbild der politiſchen Zuſtände. Zur Zeit der alten Eidgenoſſenſchaft hätte der Gedanke, einheitliches Geld für die ganze Schweiz zu ſchaffen, niemals aufkommen können. Dies zu tun, betrachtete der helvetiſche Einheitsſtaat als eine ſeiner wichtigſten Aufgaben; allein die Ausführung blieb in den Anfängen ſtecken: ſein Beſtand war von viel zu kurzer Dauer, die Beſetzung des helvetiſchen Gebietes durch fremde, einander bekämpfende Heere war ein ſtarkes Hindernis, und wohl noch mehr hemmten die beſtändigen Staatsumwälzungen.

Die Mediationsverfaſſung überließ die Münzprägung wieder den Kantonen; ihr VII. Artikel ſetzte lediglich feſt: „Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagſatzung zu beſtimmen iſt.“ Dieſen Auftrag erfüllte die Tagſatzung am 11. Auguſt 1803, indem ſie beſchloß: dem ſchweizeriſchen Münzfuß liegt der Schweizerfranken zu grunde, mit $^{900}/_{1000}$ Feinſilber und einem Gewicht von 7,51 Gramm. Es ſollen an Scheidemünzen geprägt werden Stücke von 5, 1, ½ Batzen und Rappen, und an Silbermünzen 4, 2 und 1 Frankenſtücke.

Die Kantone hielten ſich jedoch nicht allzu genau an dieſe Vorſchriften, die natürlich mit dem Sturze der Mediationsverfaſſung Ende 1813 wieder dahinfielen, und die Reſtaurationsverfaſſung vom 7. Auguſt 1815 ließ die Kantone vollends gewähren. —

Der Große Rat des Kantons Aargau faßte am 12. Mai 1804 folgenden Beſchluß:

Wir Präſident und Räthe des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Demnach auf der vorjährigen Eidgenößiſchen Tagſatzung, von derſelben der Grundſatz feſtgeſetzt worden, daß bis ein neuer allgemeiner Münzfuß für die ganze Schweiz angenommen worden, jedem Kanton überlaſſen ſeye, eine verhältniß-

mäßige Summe Geld auf dem noch nicht abgeänderten helvetiſchen Münzfuß auszuprägen und Wir dem Anſehen und Nutzen Unſeres Kantons angemeſſen erachten, daß dieſe Ausprägung bey Uns ſtatthabe; als haben Wir auf den Verfaſſungsmäßigen Vorſchlag des Kleinen Raths nachfolgendes
verordnet und beſchloſſen:

1. Der Kleine Rath iſt bevollmächtigt die Ausprägung der Gold- und Münzſorten für Unſern Kanton anzuordnen, und dabey die Vorſchriften der vorjährigen Tagſatzung zu befolgen.

2. Er wird genau darauf wachen, daß der innere Gehalt dieſer Gold- und Münzſorten genau nach dem Geſetz vom 19ten Merz 1794 beobachtet werde.

3. Dem Kleinen Rath iſt überlaſſen die nöthige Anordnung einer zu errichtenden Münzſtatt und der erforderlichen Einrichtung zu treffen; oder aber dieſe Ausprägung in einer auswärtigen Münzſtatt anzuordnen.

4. Die Beſtimmung des Stempels iſt ebenfalls dem Kleinen Rath übertragen.

Gegeben in Unſern Großen Raths-Verſammlung in Aarau den 12ten May 1804.

Der Präſident des Großen Raths:
Dolder.
Gehret, Dorrer: Sekretairs.

Demgemäß ſetzte der Kleine Rat einen Finanzrat ein, dem er drei Mitglieder aus ſeiner Mitte und zwei andere Mitglieder gab. Dieſer Finanzrat hatte dem Kleinen Rate über alle das Münzweſen betreffenden Fragen Anträge zu ſtellen und die Prägung zu überwachen.

Im Sommer 1805 kaufte der Kleine Rat „das Haus des Pfiſters Beck am Stadtbach neben dem Schlößchen" und ließ es zur Münzſtätte einrichten. Es iſt dies das große Gebäude, das den Schloßplatz gegen den Hammer zu abſchließt (heute Schloßplatz Nr. 19).

Zum Münzmeiſter des Kantons wählte der Kleine Rat am 18. Juni 1807 den Ratsherrn David Städeli von Schwyz (geboren 1736, geſtorben in ſeiner Heimat am 6. November 1830, in dem hohen Alter von 94 Jahren). Ihm wurde als Münzwardein (Münzguardein, Münzwart) der Goldſchmied Joh. Jak. Trog von Aarau, Stadtrat und Waldvogt (1759–1827) beigegeben.

Trotzdem das Münzgebäude erſt am 11. Juli 1811 als fertiggeſtellt gemeldet wurde, hatte die Ausprägung von Münzen ſchon begonnen, und zwar hatte 1805 die Batzenprägung den Anfang gemacht; dieſe Münzen beſtanden aus Kupfer mit etwas Silberzuſatz. Batzen gab es ferner in den Jahren 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1816. Es folgten dann die Halbbatzen 1807 (und 1808, 1809, 1811, 1815). Ebenſo begann 1807 die Herſtellung von ſilbernen Fünfbätznern (ferner 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1814, 1815). 1808 folgten die erſten kupfernen Zweirappenſtücke (ebenſo 1811, 1812, 1813, 1814, 1816). 1808 ſchlug man Zehnbätzner (dann wieder 1809 und 1818). 1809 gab es Rappen (und 1810, 1811, 1816), und ebenſo wurden 1809 die hübſchen Zwanzigbätzner erſtellt. Und endlich erging am 15. März 1811 der Befehl, auch Vierfrankenſtücke zu prägen. Die Vorbereitungen hiezu: Feſtſetzung der Ausmaße, Wahl des Münzbildes nahmen geraume Zeit in Anſpruch, ſo daß die Prägung dieſer ſchönen Münze erſt ins Jahr 1812 fiel.

Goldmünzen für den Verkehr wurden nicht geprägt; dagegen beſchloß die Regierung am 26. November 1810 zwölf goldene Verdienſtmedaillen (neben 50–60 Stück in Silber) herſtellen zu laſſen.

Für die ſpätern Prägungen mußten jeweilen neue Stempel angefertigt werden, ſchon wegen der veränderten Jahreszahlen. Aber auch die Prägungen innerhalb eines Jahres laſſen an kleinern oder größern Abweichungen erkennen, daß neue Stempel

verwendet wurden. So gibt es von den in acht Jahren geprägten Batzenstücken sechszehn Varietäten. Aber auch die Vierfrankenstücke, welche nur 1812 und zwar in beschränkter Zahl (2527) geprägt wurden, weisen eine kleine Verschiedenheit auf: das eine mal trägt der Schweizer zwei, das andere mal drei Federn auf dem Barett. —

Der Kanton Aargau hatte wenigstens den Willen bekundet, in seinem Geldwesen sich den Beschlüssen der Tagsatzung unterzuordnen. Da dies in den andern Kantonen nicht durchweg geschah, da außerdem die fremden Geldsorten nach wie vor durch das Land liefen, war die Münzverwirrung eher noch schlimmer geworden. Welches Hindernis für den Handel die beständige Auseinandersetzung mit so vielen und zum Teil so verschiedenartigen Münzsorten bedeutete, davon kann man sich heute keine Vorstellung mehr machen. Es kam dazu, daß in allen Kantonen die Scheidemünzen (unter einem Franken) in Ueberzahl geprägt wurden (sieben Kantone prägten überhaupt keine andern als Scheidemünzen); sie bildeten in ihrer Massenhaftigkeit eine schwere Last, und waren obendrein oft ganz minderwertig. Es macht das Bild, das wir von diesen Münzzuständen gewinnen, nicht anmutender, wenn wir erfahren, daß die Kantone einander solche mißliebigen Münzen einfach in Verruf erklärten.

Diese Zustände wurden völlig unhaltbar, als in den Jahren nach dem Sturze Napoleons Handel und Wandel sich neu belebten, die Industrie in unserm Lande sich hob, der Verkehr anwuchs. Man versteht es, wenn eine Ordnung der Dinge auf eidgenössischer Grundlage immer dringender gefordert wurde. Allein die Tagsatzung lehnte alle Anträge, die Vereinheitlichung an die Hand zu nehmen, ab, indem sie auf den Bundesvertrag von 1815 hinwies, der hiefür keine Handhabe biete. Der einzige Weg, der aus dem Wirrwarr herausführen könne, sei der der freiwilligen Vereinbarung, des Konkordates. Wirk

Aargauische Münzen

lich kam es nach langen mühſeligen Verhandlungen am 14. Juli 1819 zu einem Konkordate, dem die meiſten Kantone beitraten: man einigte ſich auf einen Münzfuß vom Franken aufwärts; man beſchloß, die aus der helvetiſchen Zeit ſtammenden Münzen zurückzuziehen und verpflichtete ſich, 52 Jahre lang keine Scheidemünzen mehr zu prägen.

So hörte denn tatſächlich im Kanton Aargau mit der Prägung vom Jahre 1818 die Herſtellung von Münzen auf; die Münzſtätte wurde geſchloſſen, Ratsherr Städelin entlaſſen.

Einen Schritt weiter ging ein zweites Konkordat, das am 6. April 1825 von den ſechs Kantonen Waadt, Freiburg, Bern, Solothurn, Baſel und Aargau geſchloſſen wurde (Luzern, das ſich zuerſt auch gemeldet hatte, blieb dann zurück). Dieſe Kantone hofften, wenigſtens in der Frage der Scheidemünzen zu einer Ordnung unter ſich zu gelangen, und da ſie ein zuſammenhängendes Gebiet bildeten, deſſen Bevölkerung nicht ſehr viel weniger als die Hälfte derjenigen der geſamten Schweiz umfaßte, ſo konnten ſie erwarten, daß andere Kantone ſich nach und nach ihnen anſchlöſſen; das iſt denn allerdings nicht geſchehen.

Nach dieſem Konkordate durfte jeder der dazu gehörenden Kantone ein Münzkontingent im Verhältnis von 5 Franken auf den Kopf der Bevölkerung (nach der Zählung von 1817) haben. Vom vorhandenen Ueberſchuſſe waren zuerſt die alten helvetiſchen Münzen nach beſtimmtem Verteiler einzuziehen, ſodann von den bisherigen eigenen Scheidemünzen ſoviel, als über die zugeſtandene Summe hinausging. So verſchwanden kantonale Scheidemünzen im Werte einer halben Million aus dem Verkehr. Hiebei war freilich der Kanton Aargau nicht beteiligt, da ſein Münzvorrat ſchon unter der erlaubten Grenze zurückgeblieben war.

Das im Umlauf bleibende Geld ſollte nun aber nicht nur nach Größe und Wert einheitlich ſein, ſondern — und das war für jene Zeit ein bedeutender Schritt — auch im Gepräge,

wenigſtens auf der einen Seite der Münze. Die Vorderſeite blieb dem Kantonswappen mit der Wertbezeichnung vorbehalten; die Rückſeite aber erhielt ein übereinſtimmendes Gepräge: ein Kreuz mit langen Armen, in der Mitte ein C (Concordat), und die Umſchrift: Die concord. (=ierenden) Kantone der Schweiz. Die Jahreszahl findet ſich bald auf der einen, bald auf der andern Seite.

Auf Neuprägungen hatte man verzichtet; es mußten alſo die umlaufenden Münzen zurückgezogen und (auf kaltem Wege) mit neuen Stempeln umgeprägt werden. Da der Kanton Aargau ſeine Münzſtätte ſchon aufgehoben hatte, beſorgte ihm die Umprägung die Münze in Bern. Er hat z. B. von 699 452 Stück Fünfbätznern 507 715 Stück auf dieſe Weiſe ändern laſſen. Sie trugen die Jahreszahl 1826; vom gleichen Jahre ſtammen die Batzen; die Halbbatzen tragen die Zahlen 1829 und 1831. Rappen wurden nicht umgeprägt, dafür kam der Kreuzer auf (2½ Rappen), ebenfalls 1831. Die ganze Umprägung belief ſich auf die Summe von 347 477 Franken 30 Rappen.

Allein die vielverſprechende Unternehmung führte doch nicht zum Ziele, denn der Kurswert ließ ſich nicht ſo einfach regeln. Ein Beiſpiel möge dies dartun. In Bern galt ein (franzöſiſches) Fünffrankenſtück 34½ Bernerbatzen, im Kanton Aargau aber 35. (Daher blieb ja auch den ſpätern Fünffrankenſtücken noch lange der Name „Fünfunddreißiger".) Wenn ein Berner im Aargau einen Fünffrankentaler wechſelte, erhielt er dafür 35 Batzen; in Bern konnte er ſich wieder einen Fünffrankentaler einhandeln, zahlte dafür aber nur 34½ Batzen, machte alſo einen Gewinn von einem halben Batzen. —

Die Verhandlungen der Tagſatzung in den dreißiger Jahren zeigen, daß man auch jetzt noch ſich um die Verbeſſerung im Geldweſen mühte. Allein immer deutlicher trat der grundſätzliche Gegenſatz zwiſchen Oſt- und Weſtſchweiz zu Tage, der

dann auch im neuen Bunde die Vereinheitlichung erſchwerte. Als dann die Aufhebung der Klöſter im Aargau (13. Januar 1841) mit ihren Folgen den großen Bruch zwiſchen den Eidgenoſſen herbeiführte, war an eine Weiterführung der Verhandlungen über dieſen Gegenſtand nicht mehr zu denken. —

Allen ſchweizeriſchen Münzwirren bereitete die Bundesverfaſſung vom 12. September 1848 ein glückliches Ende. Ihr Art. 36 entſchied: „Dem Bunde ſteht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus. Es iſt Sache der Bundesgeſetzgebung, den Münzfuß feſtzuſtellen."

Freilich dauerte es auch jetzt noch eine Weile, bis die Kantonsmünzen durch Schweizergeld abgelöſt waren. Daß die Einheit kommen mußte, ſtand ja jetzt feſt; allein über den zu wählenden Münzfuß ging der Streit mit aller Heftigkeit. Endlich ſiegte am 26. April 1850 im Nationalrate der franzöſiſche Franken, den die weſtlichen Kantone forderten, über den ſüddeutſchen Gulden, für den die Oſtſchweizer ſich wehrten. (Vom Aargau, der in der Mitte zwiſchen beiden Gruppen ſtand, ſtimmten vier Vertreter für den einen, vier für den andern.) Am 7. Mai 1850 wurden die erſten ſchweizeriſchen Münzgeſetze angenommen. Hier war nun auch feſtgeſetzt, daß 10 000 alte Franken gleich 14 597 neuen Franken ſein ſollten.

Ein Bundesgeſetz vom 13. Dezember 1850 hatte den Uebergang vom alten zum neuen Gelde geordnet. Dieſes war in Paris und Straßburg geprägt worden und ging vom Juni 1851 bis zum Juni 1852 nach und nach in Bern ein. Dem entſprechend vollzog ſich der Umtauſch nicht gleichzeitig in der ganzen Schweiz, ſondern in Gruppen von Kantonen nacheinander. Er begann am 1. Auguſt 1851 in Genf und Waadt und ſchloß mit den Kantonen Graubünden und Teſſin im Juni 1852. Der Aargau hatte (gleichzeitig mit den beiden Baſel) den Uebergang vom 1. Dezember 1851 bis zum 31. Januar 1852

zu vollziehen. Im Dezember hatten die alten Münzen durchweg noch Geltung, aber nach dem neuen Werte; öffentliche Bücher und Rechnungen des Staates, der Gemeinden und der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften mußten in neuer Währung bloß angemerkt, dagegen in alter Währung ausgesetzt und verrechnet werden. Tabellen für die Umrechnung waren überall verbreitet.

Vom 1. Januar 1852 an war niemand mehr gehalten, altes Geld zu irgend einem Kurse an Zahlungsstatt anzunehmen, mit Ausnahme der öffentlichen eidgenössischen und kantonalen Kassen; jetzt durften die öffentlichen Rechnungen auch nur noch nach neuer Währung geführt werden. Vom 1. Februar an mußten auch die öffentlichen Kassen das alte Geld zurückweisen.

Schließlich wurde dann noch ein allerletzter Termin für die ganze Schweiz auf den 31. August 1853 eingeräumt.

Natürlich stand bei uns vom 1. Dezember 1851 an neues Geld zur Verfügung.

Der eidgenössische Bericht über die Münzänderung im Bundesblatt von 1853 sagt: Der Aargau betreibt die Sache am intensivsten, indem Agenten in alle Gemeinden geschickt wurden. Aus unserem Kantone wurden folgende Münzen zum Einschmelzen abgeliefert:

40 Batzen (4 Franken)	1 076	Stück.
20 „	10 246	„
10 „	15 517	„
5 „	639 341	„
1 „	968 471	„
½ „	423 693	„
Kreuzer	40 598	„
2 Rappen	125 211	„
1 Rappen	5 116	„

Diese etwa 2⅓ Millionen Münzen hatten einen Einlösungswert von Fr. 679 231.58, mit einem Feinsilberwert von

Fr. 583 039.97. Der Kanton erlitt alſo einen Verluſt von Fr. 96 191.61, der ſich durch die bei der Einlöſung entſtandenen Unkoſten von Fr. 13 579.28 auf Fr. 109 770.89 erhöhte.

Doch war ſchließlich das Endergebnis keineswegs ſo ſchlimm. Aus der Neuprägung war nämlich der Eidgenoſſenſchaft ein Gewinn von über einer Million erwachſen, der den Kantonen zufiel. Der Kanton Aargau erhielt davon die Summe von Fr. 115 667.59, ſo daß ihm ein Ueberſchuß von Fr. 5896.70 blieb. Die Staatskaſſe hatte berechnet, daß die Münzänderung dem Kantone eine Einbuße von Fr. 39 995.71 bringen werde, und nun zeigte ſich alſo glücklicherweiſe, daß das Ergebnis um Fr. 45 892.41 beſſer ausgefallen war, als man vermutet hatte.

Nach kurzer Zeit hatte ſich das neue Geld mit der ſitzenden Helvetia auf den Silberſtücken, mit dem Wappenſchild auf den kleinern Stücken völlig eingelebt, und niemand wünſchte die alten Zeiten zurück.

Möchte die unſerer Generation bevorſtehende Münzänderung gleichfalls unter einem glücklichen Sterne vor ſich gehen!

Ernſt Zſchokke.